

Titel der Drucksache:

Nachfragen aus der nicht öffentlichen Sitzung  
WuB vom 12.11.2015 zum TOP 4.4 -  
Drucksache 1618/15 - Satzung über die  
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von  
Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt  
Abfallwirtschaftssatzung - (Abfws)

Drucksache

**2622/15**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	18.11.2015	öffentlich

## Informationsaufforderung

### Sachverhalt

Zu folgenden Regelungen/Formulierungen wird um Prüfung der Geeignetheit bzw. Bestimmtheit der Vorschrift gebeten:

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 (Anm. bisherige Regelung, Anlage 2 der Drucksache 1618/15 – Synopse)

§ 8 Abs. 10 S. 4: " Der Grundstückseigentümer hat die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden." Der Begriff "dulden" erscheint nicht rechtssicher genug. Wäre nicht eine Ergänzung wie folgt: "... Behältervolumens zu dulden **und entsprechend zu veranlagen...**" besser?

§ 8 Abs. 11 Nr. 4 und § 9 Abs. 7: Die Formulierung "... verdichtet werden..." bzw. "...jegliche Art zur Verdichtung..." erscheint nicht hinreichend bestimmt genug. Wäre eine Definition, was "verdichten" bedeutet nicht rechtssicherer?

Die Beantwortung der Fragen ist allen Fraktionen bis spätestens zum Montag dem 16.11.2015, 16:00 Uhr, vorzulegen.

Anlagenverzeichnis

→ Stellungnahme Umwelt- und Naturschutzamt (Amt 31)

---

13.11.2015, gez. i. A. [REDACTED] (Schriftführerin WuB)

Datum, Unterschrift

---